



---

## Kurzinformation

### Strafvollzug bei Schwangeren und Frauen mit kleinen Kindern

---

Der **Strafvollzug** wird durch das Strafvollzugsgesetz des Bundes (StVollzG, in englischer Fassung abrufbar unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/englisch\\_stvollzg/index.html](https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_stvollzg/index.html)) geregelt. Dieses **Bundesrecht** kann jedoch durch **Landesrecht** ersetzt werden, wie es beispielsweise in Nordrhein-Westfalen weitestgehend durch das Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen (StVollzG NRW, abrufbar unter: [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_vbl\\_de-tail\\_text?anw\\_nr=6&vd\\_id=14854&vd\\_back=N76&sg=&menu=1](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_de-tail_text?anw_nr=6&vd_id=14854&vd_back=N76&sg=&menu=1)) erfolgt ist.

Im November 2017 befanden sich in den 180 Justizvollzugsanstalten Deutschlands insgesamt 64 351 Gefangene und Verwahrte (Untersuchungshaft, Freiheits- sowie Jugendstrafe, Sicherungsverwahrung und sonstige Freiheitsentziehung). Hiervon waren **3 719 und damit ca. 5,8 % Frauen** (Statistisches Bundesamt [Destatis] 2018, Rechtspflege, Stichtag 30. November 2017, abrufbar unter: [https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/BestandGefangeneVerwahrtePDF\\_5243201.pdf?blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/BestandGefangeneVerwahrtePDF_5243201.pdf?blob=publicationFile)).

Im Strafvollzug sind nach dem Trennungsgrundsatz (§§ 140 Abs. 2 StVollzG, 85 StVollzG NRW) Frauen getrennt von Männern entweder **in besonderen Frauenanstalten oder in getrennten Abteilungen** in Anstalten für Männer unterzubringen. In Deutschland gibt es insgesamt fünf Justizvollzugsanstalten, die als reine Frauenstrafanstalten ausgestaltet sind (Laubenthal, Strafvollzug, 7. Auflage 2015, S. 501).

**Schwangere und Frauen mit kleinen Kindern müssen** ebenso wie kinderlose Verurteilte ihre **Haftstrafe antreten**. Besondere Vorschriften für den Frauenstrafvollzug halten fest, dass auf den Zustand einer Schwangeren oder einer Gefangenen, die unlängst entbunden hat, **Rücksicht zu nehmen** ist (§§ 76 Abs. 1 StVollzG, 86 Abs. 2 StVollzG NRW). Es sind bestimmte Leistungen vorgeschrieben, die bei Schwangerschaft und Mutterschaft zu erfolgen haben (vgl. §§ 76 ff. StVollzG, 86 StVollzG NRW).

Inhaftierte Mütter können in **Mutter-Kind-Einrichtungen** der Justizvollzugsanstalt zusammen mit ihren Kindern untergebracht werden (§§ 80, 142 StVollzG, 87 StVollzG NRW). Diese Einrichtungen können beispielsweise in selbstständigen Häusern innerhalb oder außerhalb der Justizvollzugsanstalt bestehen oder einem Justizvollzugskrankenhaus angeschlossen sein (Laubenthal, Strafvollzug, 7. Auflage 2015, S. 504). Voraussetzung für eine Unterbringung des Kindes in der

---

Justizvollzugsanstalt ist stets, dass dies dem **Kindeswohl** entspricht. Die landeseigenen Strafvollzugsgesetze halten für eine solche Unterbringung **unterschiedliche Altersgrenzen** fest: Darf das Kind in einigen Bundesländern noch nicht das dritte bzw. in manchen Bundesländern noch nicht das fünfte Lebensjahr vollendet haben, kommt es demgegenüber in anderen Bundesländern darauf an, dass das Kind noch nicht schulpflichtig ist (Laubenthal, Strafvollzug, 7. Auflage 2015, S. 505).

Ist das Kind einer inhaftierten Mutter nicht in der Justizvollzugsanstalt untergebracht, kann der Mutter **zur Betreuung ihres Kindes der Freigang gewährt** werden (§§ 11 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 StVollzG, 53 Abs. 2 Nr. 4 StVollzG NRW). Während das Kind weiterhin zu Hause wohnt, darf die Mutter die Justizvollzugsanstalt regelmäßig zur Betreuung ihres Kindes verlassen und muss jeweils erst am Abend in die Strafvollzugsanstalt zurückkehren. Diese auch als **Hausfrauenfreigang** bezeichnete Vollzugslockerung ist nicht an ein Höchstalter des Kindes geknüpft, macht jedoch aufgrund der regelmäßigen Rückkehr der Mutter zur Justizvollzugsanstalt eine dritte Betreuungsperson erforderlich (Junker, Mutter-Kind-Einrichtungen im Strafvollzug, Kriminalwissenschaftliche Schriften Band 29 [2011], S. 132 f.).

Darüber hinaus existieren in vielen Strafvollzugsgesetzen der einzelnen Bundesländer Bestimmungen, wonach sich die **monatliche Besuchszeit um ein bis zwei Stunden für Besuche durch minderjährige Kinder erhöht**, um den Kontakt der sowohl männlichen als auch weiblichen Gefangenen zu ihren Kindern besonders zu fördern (vgl. bspw. §§ 18 Abs. 2, 19 Abs. 2 StVollzG NRW).

In sehr engen Ausnahmefällen ist es denkbar, dass einer Schwangeren oder einer Frau, die unlängst entbunden hat, ein **Strafvollstreckungsaufschub wegen Vollzugsuntauglichkeit** nach § 455 Abs. 3 der Strafprozessordnung (StPO, in englischer Fassung abrufbar unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/englisch\\_stpo/index.html](https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_stpo/index.html)) gewährt wird. Nur wenn die Justizvollzugsanstalt ausnahmsweise nicht die Sicherstellung der körperlichen Gesundheit von Mutter und Kind gewährleisten kann, wird für die Verurteilte die Vollstreckung der Haftstrafe bis zum Wiedereintritt der Vollzugstauglichkeit aufgeschoben. Dies kann **beispielsweise bei Risikoschwangerschaften** der Fall sein (Junker, Mutter-Kind-Einrichtungen im Strafvollzug, Kriminalwissenschaftliche Schriften Band 29 [2011], S. 120).

Ein vorübergehender, **maximal viermonatiger Strafvollstreckungsaufschub aufgrund eines persönlichen Härtefalls** nach § 456 StPO ist ebenfalls nur in Ausnahmefällen möglich. Voraussetzung ist, dass der Vollzug der Haftstrafe zu erheblichen Nachteilen im Familienleben führen würde. Dies kann ausnahmsweise **im späten Stadium der Schwangerschaft oder** dann der Fall sein, **wenn die Betreuung der Kinder** für die bevorstehende Haftzeit **noch nicht gewährleistet ist** (Junker, Mutter-Kind-Einrichtungen im Strafvollzug, Kriminalwissenschaftliche Schriften Band 29 [2011], S. 128).

\*\*\*